

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde A h r b r ü c k

für den Friedhof Ahrbrück

vom 09.03.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.10.2004 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ahrbrück

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 320,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 320,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 400,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) späteren Bestattungen je volles Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 400,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 400,00 €
- d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für die Wiederverleihung erhoben.
- e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit jährlich 30,00 €

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung und Reinigung nach Ausschmückung | |
| | a) einer Leiche - pauschal - | 165,00 € |
| | b) eine Urne - pauschal - | 165,00 € |
| 2. | Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 25,00 € |
| 3. | Für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung | 160,00 € |
| | : | |

- | | |
|---|---------|
| VI. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 25,00 € |
|---|---------|

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.